

Dieter G i r g e n s o h n, Berichte über Konklave und Papstwahl auf dem Konstanzer Konzil, *Annuario historiae conciliorum* 19 (1987) S. 351–391, bietet eine kritische Edition von zwei Briefen Ottos von Milz und eines Berichts über das Konklave sowie einer Predigt des Jean de Puydenoix, die bisher nur in unzulänglichen Ausgaben vorlagen. W. H.

Stephan K u t t n e r, Manuscripts of canon law in Hungary: An index to Peter Erdö's article in *Apollinaris, Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 18 (1988) S. 64–68: der Index erschließt den materialreichen Artikel von E r d ö, *Codici manoscritti di diritto canonico e loro frammenti in Ungheria*, *Apollinaris* 61 (1988) S. 341–354 nach drei Richtungen: Autoren und Werke inklusive anonymen Schriften und Rechtssammlungen, Incipits sowie Hss. D. J.

Urbarch des landesfürstlichen Kastenamtes Rosenheim von 1580, hg. von Hans Constantin F a u ß n e r und Alfred von G r o t e (Quellen zur bayerischen und österreichischen Rechts- und Sozialgeschichte, Abteilung I: Albrechtinische Beschreibung des landesfürstlich-bayerischen Urbars Bd. 5) Hildesheim-Zürich-New York 1988, Georg Olms Verlag, XII und 191* und 422 S., 7 Abb. – Fünf Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes dieser Reihe über den Ober- und Niederweilhart (s. DA 40,263) folgt nun von den gleichen Bearbeitern ein zweiter Band über das Kastenamt Rosenheim (in der Zählung jedoch Bd. 5). Er gliedert sich, wie übrigens auch schon der erste Band, in zwei deutlich getrennte Teile. Auf S. 1–411 wird die Edition des Urbarches vorgelegt, die im wesentlichen auf Alfred von Grote zurückgeht. Die Bearbeiter bieten den Text in einer geradezu verschwenderisch großräumigen, ausgezeichnet lesbaren Druckanordnung, vereinfachen aber auch die Schreibweise der Quelle erheblich im Sinne eines leichteren Textverständnisses. Eine Folge dieser Methode ist unter anderem das Entfallen bzw. der weitgehende Verzicht auf textkritische Anmerkungen. Um so umfänglicher ist Faußners Einführung geraten, die mit ihren 191 Seiten im Grunde ein eigenständiges Werk bildet. Auf der Grundlage dieser Urbarchedition und der auch ansonsten für Rosenheim nicht ungünstigen Quellenlage stellt der Vf. die Herrschafts- und Sozialstruktur des Raumes Rosenheim dar; Kernstück ist dabei der 86 Seiten umfassende Abschnitt „Herrschaft über Land und Leute“. In klarer, kämpferischer Sprache verfiert er eine auch im Wandel nachvollziehbare Entwicklung der *villae rusticae* der römischen Provinzialzeit über die frühma. Großhöfe und Huben der Wehrbauern bis hin zur Auflösung der frühma. Grafschaftsverfassung und dem Werden der Allodialgrafschaften des 12. Jh. Die Freisassen und Vogtleute sowie die Institutionen der Centene, Vogtei und Grafschaft stehen dabei im Mittelpunkt seiner Darlegung. Ausgehend von den Rechtsstrukturen der Spätantike errichtet der Vf. ein in sich geschlossenes, konsequent über die Jahrhunderte reichendes Gedankengebäude. Manchem mag diese Geschlossenheit befremdlich erscheinen. Doch seit vielen Jahrzehnten ist kein solcher Anstoß und Fortschritt in der bayerischen Rechtsgeschichte mehr gewagt worden. F. bietet erklärtermaßen nicht weniger als eine „Rechtsgeschichtliche Landeskunde“. Ihm ist nun vor allem zu wünschen, daß die Bayerische Landes- wie die Rechtsgeschichte diesen Vorstoß aufnehmen und in eine breite wissenschaftliche Diskussion seiner Ideen eintreten. Joachim Wild